

Satzung

über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gingen an der Fils

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 24.07.2018, zuletzt geändert am 21.07.2020, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung. Im Antrag sind Angaben zu
 - a) den Personalien des anzumeldenden Kindes,
 - b) den Personalien der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren,
 - c) dem gewünschten Betreuungsangebot,
 - d) dem gewünschten Aufnahmedatum,
 - e) den Daten für die Abbuchung des Beitrages und
 - f) einer Person, die im Notfall kontaktiert werden kannzu machen.
- (2) In die Einrichtungen können
 - a) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - b) nach Möglichkeit Kinder ab zwei Jahren und neun Monaten zur Eingewöhnung in der Regelbetreuung, Frühbetreuung sowie den verlängerten Öffnungszeiten,
 - c) Kinder ab elf Monaten bis zum Eintritt in die Kita,

- d) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann,
- aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Träger entscheidet mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gingen an der Fils werden bevorzugt aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt innerhalb der Gemeinde möglichst wohnungsnah und wunschgemäß. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein spezielles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTAG, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Zudem muss seit dem 1. März 2020 der Einrichtungsleitung rechtzeitig vor dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung gemäß dem Masernschutzgesetz des Bundes ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorliegen. Ausnahmen sind nur in medizinischen Härtefällen möglich und durch einen Arzt zu bescheinigen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die Masernschutzimpfung und nach Unterzeichnung des vorgesehenen Aufnahmeformulars sowie des Aufnahmevertrages.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Kündigung

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung kündigen. Diese Kündigung muss auch fristgerecht erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung wechselt oder vorzeitig in die Schule eintritt.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindergartenjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens zum Ende des Monats April (Ausscheiden aus

Betreuung dann ab 1. Mai) gekündigt werden. Einrichtungswechsel können ganzjährig fristgerecht beantragt werden.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind regulär zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kitaträger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.

(4) Ist die Wiederbesetzung eines durch Kündigung frei gewordenen Betreuungsplatzes unmittelbar möglich, kann eine Kündigung auch später als vier Wochen zum Monatsende angenommen werden.

~~(6)~~(5) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis unter Angabe eines Grundes kündigen und den Platz neu besetzen. Die Kündigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn

- a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
- b) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- c) der Elternbeitrag für zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird,
- d) zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen,
- e) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§4

Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

(1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Tageseinrichtung in der Gemeinde Gingen an der Fils in Absprache mit den Leitungen und dem Träger durch eine schriftliche Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. §24 SGB VIII als erfüllt, wenn das

Kind bereits innerhalb der Gemeinde Gingen an der Fils einen Betreuungsplatz innehat.

- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Dies gilt auch für den Wechsel zwischen einem Sharingplatz (Kinderkrippe) und ganzwöchiger Krippenbetreuung. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung in Abstimmung mit dem Träger. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.
- (3) Pro Antrag auf Wechsel der Betreuungseinrichtung oder -form wird einmalig ein Unkostenbeitrag von 10,00€ für die Umbuchung erhoben.

§5

Öffnungszeiten und Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Gruppenleitung oder Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Zusätzliche außerordentliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus den folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, dienstlicher Verhinderung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Bezüglich der Gebührenpflicht während außerordentlicher Schließzeiten ist §10 Absatz 2 der Kita-Satzung zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden frühzeitig über außerordentliche Schließungen unterrichtet.
- (2) Der Besuch der Einrichtungen regelt sich nach den Zeiten des jeweiligen Betreuungsangebotes. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung mit Ganztagesbetreuung ist nicht zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft. Bei der Betreuung von

Kindern ab 11 Monaten (Kinderkrippe) wird das Beziehen des Mittagessens aus pädagogischen Gründen nachdrücklich empfohlen.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres. Für Schulanfänger endet der Betreuungsvertrag zum 31. August des jeweiligen Jahres vor Schuleintritt. Auf Antrag kann das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor der Einschulung kostenpflichtig verlängert werden.
- (5) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen festgelegt.
- (6) Die Öffnungszeiten und Ferien werden mit den kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde abgestimmt.

§ 5

Angebotene Betreuungsformen

Die Zeiten gestalten sich je nach Betreuungsangebot wie folgt:

Regelbetreuung	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitagmittags geschlossen.
Verlängerte Öffnungszeiten (ehemals als „Frühgruppe“ bezeichnet)	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung.
Ganztagesbetreuung	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Kita Sonnenschein) oder 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Kita Hohenstein)
Kinderkrippe in der Kita Sonnenschein	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Platzsharing in der Kinderkrippe	Variante 1: Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr Variante 2: Donnerstag und Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

- (1) Bei der Vergabe der Ganztagesbetreuungsplätze sowie den Zusagen zur Ferienbetreuung (Kita Sonnenschein: „Ganzjährige Öffnungszeit“; Kita Hohenstein: „Sommerkindergarten“) werden Familien, in denen beide Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. der oder die alleinerziehende Sorgeberechtigte berufstätig ist, vorrangig aufgenommen.

- (2) Beim Platzsharing in der Kinderkrippe wird ein ganzwöchiger Krippenplatz auf die beiden Varianten „Montag bis Mittwoch“ (drei Tage Betreuung) sowie „Donnerstag und Freitag“ (zwei Tage Betreuung) aufgeteilt. Die Betreuung im Sharing-Modell kann ausschließlich in dieser Aufteilung der Woche erfolgen. Eine andere Aufteilung (z.B. Montag und Dienstag/ Mittwoch bis Freitag) ist aus organisatorischen Gründen ausdrücklich nicht möglich. Für Anträge auf unterjährige Wechsel der Betreuungstage gelten die Regeln des §4.

Die Vergabe von Sharingplätzen ist nur dann möglich, wenn Kapazitäten entsprechend zur Verfügung stehen. Es können pro Krippengruppe maximal zwei Vollzeitplätze als Sharingplätze genutzt werden. Die Vergabe von Vollzeitplätzen hat gegenüber Sharingplätzen Vorrang.

Kinder, die einen Sharingplatz belegen, teilen sich gegebenenfalls einen Garderoben- und Schlafplatz mit einem weiteren Kind. Die Eingewöhnung von Kindern im Sharingmodell kann ebenfalls nur an den gebuchten Tagen stattfinden. Aus diesem Grund verlängert sich die Eingewöhnungszeit entsprechend. Die Sorgeberechtigten müssen in dieser Zeit einplanen, an der Eingewöhnung teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte (z.B. Basteln, Musik etc.) oder Feste (z.B. Weihnachtsfeier, Abschiedsfeiern von anderen Kindern etc.) an Tagen stattfinden können, an denen durch die Sorgeberechtigten keine Betreuung gebucht ist. Hier kann aus organisatorischen Gründen keine Ausnahme hinsichtlich der Anwesenheit gemacht werden. Elterngespräche und die Dokumentation der Kindesentwicklung fallen zwangsläufig nicht im gleichen Umfang aus, wie bei Kindern, die ganzwöchig anwesend sind.

Betreuungsverhältnisse im Platzsharing, die bis einschließlich August 2021 eingegangen wurden, laufen zu den früheren Konditionen weiter, bis die jeweiligen Kinder aus der Krippenbetreuung ausscheiden.

§6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, sind nach dem siebten Sozialbuch (SGB VII)
- a) auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,

- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb
- d) seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

gegen Unfall versichert.

- (2) Der Weg zum und von der Kindertageseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Regelungen zu Besuchsverbot der Einrichtungen in Krankheitsfällen, zur Meldepflicht von Krankheiten sowie zur Wiederaufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung basieren auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen oder Flöhen.
- (3) Weiterhin darf nach dem Infektionsschutzgesetz ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, wenn
 - a) es selbst oder ein Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist. Hierzu zählen zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC – Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Im Falle einer oben genannten Erkrankung muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Sorgeberechtigten für die Folgen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordneten Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

II. Benutzungsgebühren

§8

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr (Elternbeitrag) sowie gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.

§9

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresbeitrag erhoben. Sie werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Bei Eintritt in die Betreuung nach einschließlich dem 16. Tag des Monats wird nur der halbe Monatsbeitrag berechnet.
- (2) Die Elternbeiträge werden mittels einer Mischkalkulation anhand der gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen ermittelt. Daher sind die Gebühren auch für die Ferienzeiten, für außerordentliche vorübergehende Schließungen, bei Nichtbenutzung der Einrichtung sowie bis zur Wirksamkeit der Kündigung eines Betreuungsplatzes zu bezahlen. Dies gilt auch für die erweiterten Betreuungsangebote.
- (3) Änderungen der Elternbeiträge und des Essensgeldes bleiben dem Träger vorbehalten, insbesondere regelmäßige Anpassungen an die Vorgaben des jeweils aktuellen Landesrichtsatzes für Betreuungsgebühren, aufgestellt von kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen. Die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleiben dem Träger ebenfalls vorbehalten.
- (4) Beim Platzsharing in der Kinderkrippe werden die Gebühren anteilig nach gebuchter Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

§11

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist in einer Tabelle im Anhang dargestellt.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (3) Für das Mittagessen ist ein Kostenersatz zu entrichten, der sich aus dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis pro Essen sowie einer Verwaltungsgebühr zusammensetzt. Unterjährige Preisänderungen durch den Lieferanten sind

vorbehalten. Die Kosten werden im Voraus für einen ganzen Monat abgerechnet. Die Summe ergibt sich aus der Anzahl der Werktage des jeweiligen Monats. Nimmt ein Kind an mehr als drei Tagen entschuldigt nicht am Mittagessen teil, wird der Kostenersatz für das nicht in Anspruch genommene Mittagessen rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt quartalsweise. Bei nicht erfolgter Bezahlung des Essensgeldes wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen. Eine Stornierung des Mittagessens kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

- (4) Die Kosten für Getränke (Teegeld) werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.
- (5) Wird das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor der Einschulung verlängert, werden pro Tag an dem die Regelbetreuung in Anspruch genommen wird 10,00 € berechnet. Wird während dieser Zeit die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen, werden pro Tag 15,00 € berechnet.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen Sonnenschein und Hohenstein wird ein Gutscheinheft angeboten. Es kostet einmalig 20 € und berechtigt die Sorgeberechtigten, an zehn vereinzelt Terminen ihr Kind je eine halbe Stunde früher in die Einrichtung zu bringen oder eine halbe Stunde später abzuholen. Das Angebot gilt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschnlden für die Benutzung der Einrichtung und das Essensgeld entstehen ab Wirksamkeit der Aufnahme am ersten Tag jeden Kalendermonats. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Kindertageseinrichtung beendet wird.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschnld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschnld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§13

Verbindlichkeit

- (1) Diese Satzung sowie die jeweiligen Regeln der Kindertageseinrichtungen werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen Träger der Betreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft, gleichzeitig verliert die frühere Fassung der Kita-Satzung (Inkrafttreten ab 01.09.2020) ihre Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gingen an der Fils, 27.07.2021



Marius Hick
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Anhang -

**zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Gingen an der Fils**

Die Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen betragen im Einzelnen:

	Haushalt mit* 1 Kind U18	* 2 Kindern	* 3 Kindern	* 4+ Kindern	
Regelöffnungszeiten	133€	103€	69€	23€	
Ganztagesbetreuung Kita Hohenstein (47 h/Woche)	268€	200€	121€	74€	
Ganztagesbetreuung Kita Sonnenschein (40 h/Woche)	227€	170€	104€	64€	
Verlängerte Öffnungszeiten (ehemals als „Frühgruppe“ bezeichnet)	Regelsatz ¹ + 19 €	Regelsatz + 19 €	Regelsatz + 19 €	Regelsatz + 19 €	
2 ¾ Kinder	428€	318€	215€	84€	
Ganzjährige Öffnungszeit Kita Sonnenschein	Regelsatz + 12 €	Regelsatz + 12 €	Regelsatz + 12 €	Regelsatz + 12 €	
Krippe (32,5 h/Woche)	428€	318€	215€	84€	
Platzsharing Krippe	2 Tage	171€	128€	86€	34€
	3 Tage	257€	190€	129€	50€
Mittagessen	Insgesamt 3,60€/ Essen (Preis Lieferant: 3,40€/ Essen, Verwaltungsgebühr: 0,20€/ Essen)				

¹ Regelsatz = Gebühr der Regelöffnungszeiten